Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

„Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Nr. 31.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 251. Freitag, 27. Oktober 1916, abends. 69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorausbezahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verkehr mit Milch.

Auf Grund der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 in Verbindung mit der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 12. Oktober 1916 wird für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain einschl. der Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

§ 1.

Milch im Sinne dieser Bekanntmachung, gleichgültig ob sie aus dem In- oder Auslande stammt, ist Kuhmilch und -sahne in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustande (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauermilch und Dauersahne jeder Art, Yoghurt, Kefyr und ähnliche Erzeugnisse).

Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch.

Dauermilch ist insbesondere kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; **Dauersahne** ist insbesondere kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

§ 2.

Die **Lieferung von Milch** im freien Verkehr ist innerhalb des Versorgungsbezirks — Königliche Kreishauptmannschaft Dresden — **für den Großhandel** nicht an Beschränkungen gebunden soweit sie erfolgt:

a) an Wiederverkäufer, die Frischmilch in den Verkehr bringen,
b) an Molkereien.

Milchlieferungen an Wiederverkäufer oder Molkereien, zu denen sich der Erzeuger durch Vertrag verpflichtet hat, sind aufrecht zu erhalten. Auch die nicht auf Grund von Verträgen gelieferte Milch ist im Interesse der Versorgung der Bevölkerung in der bisherigen Weise tunlichst fortzuliefern. Sollten Stockungen in der Versorgung eintreten, so wird die Königliche Kreishauptmannschaft von der ihr durch § 14 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juli 1916 über Speisefette gegebenen Befugnis Gebrauch machen und die Halter von Milchkühen, Milchverkäufer oder Molkereien unter Festsetzung von Preis- und Lieferungsbedingungen anhalten, die Milch an bestimmte Stellen zu liefern.

§ 3.

Vom 1. November 1916 ab dürfen Vollmilch, Spezialkindermilch, Yoghurt und andere bearbeitete Milchsorten nur an solche Personen abgegeben werden, welche im Besitze von **Vollmilchkarten** sind. (Zu vergl. indessen § 5 dieser Bekanntmachung.)

§ 4.

Zum Bezuge von Vollmilch sind nachstehende Klassen der Bevölkerung berechtigt:

a) Kinder im 1. und 2. Lebensjahr, soweit sie nicht gestillt werden, täglich 1 Liter,
b) stillende Frauen für jeden Säugling täglich 1 Liter,
c) Kinder im 3. und 4. Lebensjahr täglich ¾ Liter,
d) schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung täglich ¾ Liter,
e) Kinder im 5. und 6. Lebensjahr täglich ½ Liter,
f) Kranke auf Grund ärztlicher Bescheinigung täglich **höchstens 1 Liter.**

§ 5.

Außerdem können **auf Antrag** für Kinder von 7 bis 14 Jahren Karten zum Bezuge von täglich höchstens ½ Liter Vollmilch ausgegeben werden. Im übrigen darf Vollmilch an andere Personen gegen Fettmarken abgegeben werden und zwar für je 30 gr Fett — 1 Liter Vollmilch.

§ 6.

Vollmilchversorgungsberechtigte haben Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nur insoweit als sie vorhanden ist. Die in § 4 genannten Personen sollen tunlichst zunächst versorgt werden, sodann die in § 5 Satz 1 und in letzter Linie die in § 5 Satz 2 aufgeführten Personen.

Maßgebend für die Beurteilung des Alters der Bezugsberechtigten im Sinne von § 4 und 5 ist der Zeitpunkt der jeweiligen Kartenausgabe.

Stillende Frauen haben den Nachweis zu erbringen, daß sie ihr Kind stillen.

Bei **schwangeren Frauen** (§ 4 unter d) ist ein Zeugnis der Hebamme vorzulegen.

Für **neugeborene Kinder**, die nicht gestillt werden, genügt Vorlegung des Geburtsscheins. Sie erhalten vom Tage nach der Geburt ab Bezugskarten.

Kranke haben eine nach vorgeschriebenem Muster auszustellende ärztliche Bescheinigung beizubringen. Vordrucke hierzu sind bei den Gemeindebehörden zu entnehmen.

Ueber die den **Krankenhäusern, Lazaretten** usw. zu liefernde Milch bleibt Verfügung von Fall zu Fall vorbehalten.

§ 7.

Die **Milchkarten** werden **nur auf Antrag** von der Gemeindebehörde zugleich für den Gutsbezirk ausgestellt und müssen auf den Namen der Bezugsberechtigten lauten. Die Gemeindebehörden haben über diejenigen, die Milchkarten erhalten haben, eine genaue Liste zu führen, aus der hervorgehen muß, auf welche Zeit die Milchkarten ausgestellt worden sind.

§ 8.

Kuhhalter und Milchhändler haben bei der Abgabe von Vollmilch den auf den betreffenden Tag lautenden Abschnitt der Milchkarte oder den 30 gr Abschnitt der Fettkarte abzutrennen. Die Abschnitte sind zu sammeln, zu zählen und in Päckchen verschnürt aufzubewahren.

§ 9.

Selbstversorger, d. s. Kuhhalter, dürfen bis auf weiteres aus ihrer Erzeugung Milch ohne Beschränkung zur Ernährung für sich und ihre Haushalt- und Wirtschaftsangehörigen verwenden.

§ 10.

Die gewerbsmäßige Abgabe von **Magermilch** an den Handel und der Absatz von Magermilch an Verbraucher ist an einen Kartenzwang bis auf weiteres nicht gebunden.

Den Gemeinden bleibt jedoch überlassen, im Bedarfsfalle Magermilchkarten einzuführen.

§ 11.

Die Gemeinden haben die Pflicht, darüber zu wachen, daß der Bedarf an Vollmilch auf Karten befriedigt wird, sowie daß freie Ueberschüsse dem Handel oder einer Molkerei zugewiesen werden.

Sie haben nötigenfalls Ausgleichstelle zu schaffen, in denen noch freie Vollmilch den Kleinverkäufern, die Karten nicht beliefern können oder den Verbrauchern selbst nachgewiesen wird.

Als Ausgleichstellen sind tunlichst die Molkereien einzurichten.

Der ungedeckt bleibende Bedarf ist der Amtshauptmannschaft anzumelden.

§ 12.

Jede Gemeinde hat am 1. und 15. eines jeden Monats festzustellen, welche Mengen von Frischmilch aus dem Gebiete aus- und eingeführt worden sind und hierüber unter Benutzung besonderer Vordrucke, die den Gemeinden noch zugehen werden, bis zum 2. und 16. eines jeden Monats an den Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

§ 13.

Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden;
2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung;
5. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen;
6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern.

§ 14.

Wer den in dieser Bekanntmachung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 14 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 3. Oktober 1916 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Diese Bekanntmachung tritt, insoweit in ihr nichts anderes bestimmt ist, am 15. d. M. in Kraft.

Großenhain, am 20. Oktober 1916.

1871 a F II. **Der Kommunalverband.**

Hülsenfrüchte betreffend.

Auf Ansuchen der Reichshülsenfruchtstelle wird nochmals besonders darauf hingewiesen, daß nach § 2 der Bundesratsverordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 846 — derjenige, der Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen oder Linsen) geerntet hat, bez. der solche am **1. Oktober lfd. Js.** in Gewahrsam hatte, verpflichtet war, die geernteten Mengen getrennt nach Arten bis **spätestens den 5. Oktober** bei dem unterzeichneten Kommunalverband anzuzeigen.

Diejenigen, die die Anzeige bisher unterlassen haben, werden aufgefordert, diese nunmehr unter Benutzung von Vordrucken, die bei der Königlichen Amtshauptmannschaft zu erhalten sind, **sofort** zu erstatten.

Wer die ihm obliegende Anzeige nicht erstattet und wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft.

Hierbei wird weiter darauf hingewiesen, daß Hülsenfrüchte ausschließlich an die Reichshülsenfruchtstelle oder an die mit Ausweis versehenen Beauftragten abgesetzt werden dürfen. Der Absatz an andere Personen, insbesondere auch an Aufkäufer von Kommunalseite ist verboten.

Großenhain, am 25. Oktober 1916.

1150 a F II. **Der Kommunalverband.**

Gänseverkauf betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 20. vorigen Monats — **Verkauf gemästeter Gänse betreffend** — wird hiermit bekannt gegeben, daß bis auf weiteres der Preis für das Pfund bei **Entnahme einer ganzen unausgenommenen Gans** von 3.10 M. auf 3.30 M., für **Gänseklein** von 1.80 M. auf 2.25 M. erhöht worden ist.

Großenhain, am 27. Oktober 1916.

1612 a F II. **Der Kommunalverband.**

Fischverkauf.

In den nächsten Tagen gelangen in den Verkaufs- und Lebensmittelverteilungsstellen **Salzheringe** und **Salzmakrelen** zum Preise von 1,50 Mk. für das Pfund zum Verkauf.

Die Verkaufs- und Verteilungsstellen wollen die Fische nur **in kleinen Mengen** abgeben, damit alle Bezirkseingesessenen bei der Zuteilung Berücksichtigung finden können.

Großenhain, am 26. Oktober 1916.

1876 a F II. **Der Kommunalverband.**

Verkehr mit Milch und Butter.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain vom 5. Oktober 1916 über die Neuregelung des Verkehrs mit Speisefetten — abgedruckt in Nr. 234 des Riesaer Tageblattes vom 7. Oktober 1916 — machen wir auf folgendes aufmerksam:

1. Alle Buttererzeuger sind verpflichtet, Milchbücher und Butterbücher nach vom Kommunalverbande Großenhain vorgeschriebenen Mustern zu führen. Ueber die Buttererzeugung und -Verwendung sind Nachweisungen **pünktlich** am 1. und 15. jeden Monats bei dem unterzeichneten Rate einzureichen und hierbei die gesammelten Speisefettkarten abzugeben.
2. Alle Butterhändler und Butterhändlerinnen haben über sämtliche Einkäufe und Verkäufe bez. Ablieferungen von Butter nach ebenfalls vom Kommunalverband Großenhain vorgeschriebenem Muster Buch zu führen. Für die Butterhändler sind neue Butterbücher zur Einführung gekommen.
3. Diejenigen Milchhändler, welche Frischmilch von Orten außerhalb des Kommunalverbandes Großenhain einführen und nach Orten außerhalb des Kommunalverbandes Großenhain ausführen, haben überdies eine Anzeige über die Frischmilch-Ein- und -Ausfuhr nach vorgeschriebenem Muster **pünktlich** am 1. und 15. jeden Monats bei dem unterzeichneten Rate zu erstatten.

Die Vordrucke für die zu führenden Bücher und Nachweisungen sind im Rathause, Ratshauptkanzlei, Zimmer Nr. 2, zu erhalten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Oktober 1916. Gßm.

Ausgabe von Grießkarten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain vom 24. Oktober 1916 — abgedruckt in Nr. 250 des Riesaer Tageblattes vom 26. Oktober 1916 — geben wir hierdurch bekannt, daß die erstmalige Ausgabe der Vorzugskarten zum Bezuge von Grieß

Montag, den 30. Oktober 1916, nachmittags von 3—6 Uhr

im Rathaus, Polizeiwache, erfolgt.

Die in der Bekanntmachung des Kommunalverbandes geforderten Nachweise sind bei Stellung der Anträge vorzulegen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 27. Oktober 1916. Gßm.

Fleischkarten und Warenbezugskarten-Ausgabe in Gröba.

Die Fleischkarten auf die nächsten 4 Wochen und die durch Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 19. Oktober 1916 neueinzuführenden **Warenbezugskarten** werden **Sonntag, den 29. Oktober 1916 vorm. ½11—½1 Uhr** in den bekannten Markenausgabestellen ausgegeben.

Gröba, den 27. Oktober 1916. **Der Gemeindevorstand.**

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, **den 28. Oktober d. J., von vormittags ½9 Uhr ab**, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof **Rindfleisch** zum Preise von 1 Mark für ½ kg zum Verkauf. Fleisch erhalten die Inhaber der blauen Marken von 901 bis 1000.

Riesa, am 27. Oktober 1916. **Die Direktion des städt. Schlachthofes.**